

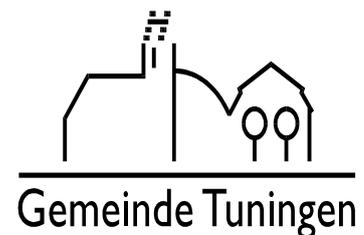
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2017-000222

öffentlich

Az.: 022.3, 912.22

Verantwortlich: Thomas Berninger



Sitzung am: 09.11.2017

TOP: 15

Telekommunikationsbetrieb - Verzinsung der Kassenbestände

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Nach § 93 Gemeindeordnung erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte. Teil dieser Kassengeschäfte sind auch die Geschäftsvorfälle der Eigenbetriebe. Die sich hierbei ergebenden Salden sind nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zu verzinsen. Außerdem werden so mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen vermieden.

Der Gemeinderat hat hierzu bereits am 6.3. 2014 für den Telekommunikationsbetrieb folgenden Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat beschließt, dass die Kassenrechnung des **Regiebetriebs** Telekommunikation der Gemeinde Tuningen bei einem Guthaben (Kassenmehreinnahmen) mit dem Zinssatz verzinst wird, der dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB entspricht, mindestens jedoch mit 0,5 %. Bei einer Verbindlichkeit (Kassenmehrausgaben) wird ein Zinssatz von 3 % Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz mindestens jedoch 3,5 % p.a. angesetzt.*

Nachdem der Telekommunikationsbetrieb seit 2015 als Eigenbetrieb geführt wird, wurde dies von der Rechnungsprüfung beanstandet und um Beschlussvorlage für einen Eigenbetrieb gebeten. Es ergeht deshalb folgender

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kassenbestand des Eigenbetriebs Telekommunikation der Gemeinde Tuningen bei einem Guthaben (Kassenmehreinnahmen) mit dem Zinssatz verzinst wird, der dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB entspricht, mindestens jedoch mit 0,5 %. Bei einer Verbindlichkeit (Kassenmehrausgaben) wird ein Zinssatz von 3 % Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz mindestens jedoch 3,5 % p.a. angesetzt.